

**Handreichung Schulpflicht, Schulversäumnisse und Bußgeldverfahren
an den städtischen beruflichen Schulen in München (Stand 27.01.2014)**

Inhaltsverzeichnis

Teil I Schule

- 1 Vorwort
- 1.1 Vorwort der Regierung
- 1.2 Vorwort der Fachabteilung 1
- 2 Einleitung
- 3 Gesetzliche Grundlagen zur Schulpflicht
- 3.1 Dauer der Berufsschulpflicht und mögliche Befreiungstatbestände in Bayern
- 3.2 Vollzeitschulpflicht
- 3.3 Dauer der Berufsschulpflicht
- 3.3.1 Schulpflicht bei Jugendlichen mit Ausbildungsverhältnis
- 3.3.2 Schulpflicht bei Jugendlichen ohne Ausbildungsverhältnis
- 4 Ablauf der Interventionen bei unentschuldigtem Schulversäumnissen
- 4.1 Persönliche, telefonische oder schriftliche Klärung durch die Klassenleitung
- 4.2 Rolle der Beratungslehrkraft bei Schulpflichtüberwachungen
- 4.3 Rolle der Schulsozialarbeit an beruflichen Schulen bei Schulpflichtüberwachungen
- 4.4 Vorbereitung der Anhörung im Bußgeldverfahren
- 4.5 Bußgeldvollzug
- 4.6 Hinweise für die Schule zur Durchführung eines Bußgeldverfahrens

Teil II Bußgeldstelle

- A Infoblatt rechtliche Informationen
- B Infoblatt Hilfe zur Durchführung

1 Vorwort

1.1 Vorwort der Regierung

Mit großem Engagement fördern die Lehrerinnen und Lehrer an den städtischen beruflichen Schulen der Landeshauptstadt München die jungen Menschen, die sich in einer dualen oder schulischen Berufsausbildung befinden oder auf der Suche nach ihrem Platz in der Berufs- und Arbeitswelt sind. Viele dieser jungen Menschen benötigen ein hohes Maß an Beratung und an Zuwendung, damit sie die erforderlichen fachlichen und sozialen Kompetenzen erwerben können.

Auch die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sekretariaten und in der Schulverwaltung sind gefordert, im Einzelfall Lösungen zu finden, die den jungen Menschen, seiner Familie oder seinem Arbeitgeber helfen, einen Ausweg aus einer schwierigen Situation zu finden oder dem jungen Menschen einen hoffnungsvollen Weg frei zu machen.

Diese Handreichung soll dazu beitragen, den beruflichen Schulen der Landeshauptstadt München die Verwaltungsarbeit zu erleichtern und für Rechtssicherheit zu sorgen. Die in der Handreichung dargestellten Abläufe sind mit der Regierung von Oberbayern abgestimmt und entsprechen der Vorgehensweise an den staatlichen beruflichen Schulen.

Die Regierung von Oberbayern dankt den Herausgebern dieser Handreichung für ihre kompetente Arbeit und hofft, dass die Broschüre ihren Zweck erfüllt. Den an der Erziehung und Bildung unseres Berufsnachwuchses beteiligten Lehrkräften, Schulleitungen und Verwaltungen wünschen wir viel Freude bei ihrer anstrengenden, aber oft auch erfüllenden Arbeit.

gez. Michael Waidhauser
Ltd. Regierungsschuldirektor

1.2 Vorwort der Fachabteilung 1

Die vorliegende Handreichung soll Schulleitungen, Lehrkräften, Beratungslehrkräften und der Schulsozialarbeit an beruflichen Schulen den Umgang mit Schulversäumnissen von Auszubildenden erleichtern, um den „Spagat“ zwischen der Überwachung der Schulpflicht und der Einleitung des Bußgeldverfahrens möglichst gut zu meistern. Die Standardisierung von Prozessen macht dabei ein aufeinander abgestimmtes und einheitliches Handeln möglich.

Schulversäumnisse sind als wichtiges Signal für Gefährdungen einzustufen, denn sie sind häufig ein Symptom für Probleme im privaten oder beruflichen Umfeld junger Menschen.

Ein schnelles und abgestimmtes Eingreifen verschiedener an der Überwachung der Schulpflicht beteiligter Personen ist bei Schulversäumnissen im Interesse der Jugendlichen. Die Einleitung eines Bußgeldverfahrens ist dabei als ein pädagogisches Mittel anzusehen, mit dem Ziel den Schulbesuch wieder herbeizuführen.

Wir hoffen, mit der vorliegenden Handreichung allen Beteiligten ein hilfreiches Werkzeug an die Hand zu geben.

gez. Monika Maenner
Stadtdirektorin
Leiterin der Fachabteilung Berufliche Schulen

2 Einleitung

Die **Schulleitung** ist gemeinsam mit den **Lehrkräften** für die Überwachung der Schulpflicht **verantwortlich** (Art. 57 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG). Die Lehrkräfte tragen dabei die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den **Unterricht** und auch für die Bildung und **Erziehung** der Schülerinnen und Schüler. Es besteht Konsens darüber, dass das Bußgeldverfahren wegen Verletzung der Schulpflicht als erzieherisches Instrument eingesetzt werden soll.

Bemerkt der Klassenlehrkraft das Fehlen eines Schülers oder einer Schülerin, liegt es zunächst in der Verantwortung dieser Lehrkraft zu prüfen, warum der Schüler oder die Schülerin nicht zum Unterricht erscheint. Bevor man weitere Schritte einleitet (vgl. Kapitel 4: Ablauf der Interventionen bei unentschuldigtem Schulversäumnissen), wird **immer** die Beratungslehrkraft sowie – bei Vorliegen der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen – die zuständige Sozialpädagogin/ der zuständige Sozialpädagoge der beruflichen Schule zur Unterstützung hinzugezogen.

Die Zusammenarbeit soll so geregelt sein, dass nicht nur Lehrerinnen und Lehrer in ihrer Arbeit unterstützt und entlastet werden, sondern vielmehr auch die betroffenen Schülerinnen und Schüler davon profitieren.

Vor Einleitung eines Bußgeldverfahrens muss der Sachverhalt durch die Schule, einschließlich des psychosozialen Hintergrunds der Schülerin oder des Schülers, sorgfältig geprüft werden, auch dann, wenn sich die Schülerin bzw. der Schüler auf das Anschreiben der Schule nicht meldet. Ein Bußgeld gegen die in der Schule angemeldete Schülerin bzw. gegen den an der Schule angemeldeten Schüler setzt voraus, dass die Schulpflicht vorsätzlich verletzt wurde. Es muss deshalb festgehalten sein, worauf sich dieser Vorwurf stützt. Bußgeldbescheide sollten daher nur mit Umsicht und in pädagogischer Verantwortung eingesetzt werden, um eine Schülerin oder einen Schüler an seine oder ihre Berufsschulpflicht zu erinnern und einen Schulbesuch herbeizuführen.

In dieser Handreichung finden Sie einerseits Anregungen und Hinweise, wie mit unentschuldigtem Schulversäumnissen umgegangen werden kann. Andererseits werden rechtliche Informationen zur Schulpflicht und zur Durchführung eines Bußgeldverfahrens gegeben sowie die Durchführung eines Bußgeldverfahrens beschrieben.

3 Gesetzliche Grundlagen zur Schulpflicht

3.1 Dauer der Berufsschulpflicht und mögliche Befreiungstatbestände in Bayern

Die Schulpflicht dauert grundsätzlich 12 Jahre. Sie gliedert sich in **Vollzeitschulpflicht** (früher Volksschulpflicht) und **Berufsschulpflicht**.

Kurz zusammengefasst:

Vollzeitschulpflicht besteht bis zum Ende des 9. Schuljahres.

Berufsschulpflicht besteht im Anschluss bis zum Ende des 12. Schulbesuchsjahres.

Befreiung möglich, sofern:

- Mittlerer Schulabschluss und kein Ausbildungsverhältnis vorliegt
- nach Abschluss von Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundschuljahr, ein Jahr Berufsfachschule und kein Ausbildungsverhältnis vorliegt
- im Vorbereitungsdienst (Beamtenlaufbahn), im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, im Bundesfreiwilligendienst

Berufsschulpflicht besteht vom Beginn bis zum Ende der Berufsausbildung, höchstens aber bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird.

Befreiung:

- Hochschulzugangsberechtigung
- abgeschlossene Berufsausbildung

3.2 Vollzeitschulpflicht

Die Vollzeitschulpflicht endet nach 9 Schuljahren (Art. 37 Abs. 3 BayEUG). Hierbei handelt es sich um die tatsächlichen Schulbesuchsjahre, nicht um die Jahrgangsstufen.

3.3 Dauer der Berufsschulpflicht

Die Berufsschule ist eine Pflichtschule und dauert **i.d.R. drei** Jahre. Die Berufsschulpflicht ist an die Ausbildungsdauer gebunden. Ausbildungsverhältnisse in anerkannten Ausbildungsberufen werden für eine Laufzeit von 2 bis 3,5 Jahren abgeschlossen. Für diese Zeit ist der Auszubildende berufsschulpflichtig, höchstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres, in dem er das **21. Lebensjahr** vollendet.

Davon ausgenommen sind Auszubildende mit einer Hochschulzugangsberechtigung.

Die Berufsschulpflicht endet mit dem Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung.

Die Berufsschulpflicht schließt die Verpflichtung zum Besuch des Berufsgrundschuljahres ein,

sofern es für den gewählten Ausbildungsberuf eingeführt ist.

3.3.1 Schulpflicht bei Jugendlichen mit Ausbildungsverhältnis

Wer in einem Ausbildungsverhältnis steht, ist bis zum Ende des Schuljahres berufsschulpflichtig, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird; davon ausgenommen sind Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung.

Die Berufsschulpflicht lebt bei Auszubildenden mit Mittlerem Schulabschluss wieder auf, sobald ein Ausbildungsverhältnis geschlossen wird.

3.3.2 Schulpflicht bei Jugendlichen ohne Ausbildungsverhältnis

Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis, die das 12. Schulbesuchsjahr noch nicht vollendet haben, müssen sich grundsätzlich bei der Städtischen Berufsschule zur Berufsvorbereitung am Bogenhauser Kirchplatz, Bogenhauser Kirchplatz 3, 81675 München, anmelden.

Vom Besuch der Berufsschule befreit ist, wer:

- ein Berufsvorbereitungsjahr, das Berufsgrundschuljahr, ein Vollzeitjahr an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder einen einjährigen Vollzeitlehrgang, der der Berufsvorbereitung dient (i.d.R. in Verbindung mit dem Berufsschulbesuch), mit Erfolg besucht hat,
- den Mittleren Schulabschluss erreicht hat,
- in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes eingestellt wurde,
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr bzw. den Bundesfreiwilligendienst ableistet,
- der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz oder der Bayerischen Bereitschaftspolizei angehört,
- von der Berufsschule wegen Ordnungsmaßnahmen entlassen wurde (Art. 86 Abs. 4 Satz 2 BayEUG).

Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsverhältnis können allgemein oder im Einzelfall vom Besuch der Berufsschule befreit werden (auf Antrag bei der zuständigen Berufsschule, Art. 39 Abs. 4 BayEUG).

Befreiung z.B. möglich nach 11 Schulbesuchsjahren und vorliegendem Beschäftigungsverhältnis oder bei Vorliegen eines Härtefalls.

Hinweis: Die Volljährigkeit ist für die Schulpflicht nicht maßgeblich.

Bei der Überprüfung der Schulpflicht können grundsätzlich alle zurückliegenden Jahre, in denen ein Schulbesuch stattgefunden hat, gezählt werden, auch die Wiederholungsjahre. Ausgenommen hiervon ist gemäß Art. 38 Satz 3 BayEUG allerdings der freiwillige Besuch der Mittelschule.

Bei Anträgen auf Befreiung zählen dagegen tatsächlich alle Schulbesuchsjahre.

4 Ablauf der Interventionen bei unentschuldigtem Schulversäumnissen

4.1 Persönliche, telefonische oder schriftliche Klärung der Klassenleitung

Die Klassenleitung versucht soweit wie möglich zu klären, welche Gründe für das unentschuldigte Schulversäumnis vorliegen. Die Beratungslehrkraft der Schule und die Berufsschulsozialarbeit sowie die Schulpsychologin / der Schulpsychologe sind bei Bedarf möglichst frühzeitig hinzuzuziehen, um der Schülerin / dem Schüler rechtzeitig notwendige Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.

Die Klassenleitung kann neben der Kontaktaufnahme zur Schülerin bzw. zum Schüler auch die Erziehungsberechtigten und/oder den Ausbildungsbetrieb kontaktieren, um die Gründe für das Schulversäumnis zu ermitteln.

Hat sich die Schülerin bzw. der Schüler entschuldigt? Hat sich aus der Entschuldigung ergeben, dass Unterstützungsbedarf seitens der Beratungslehrkraft oder der Schulsozialarbeit besteht? Ist es sinnvoll eine Schulpsychologin bzw. einen Schulpsychologen einzuschalten?

Je nach Ursache der Schulversäumnisse werden pädagogische Maßnahmen, Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen eingeleitet.

Nachfolgend sind mögliche pädagogische Maßnahmen aufgeführt:

- Fallbesprechung gemeinsam mit Beratungslehrkraft, Berufsschulsozialarbeit und bei Bedarf mit Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe
- Gespräche mit der Schülerin oder dem Schüler (und den Eltern)
- Gespräche mit dem Ausbildungsbetrieb
- Nachholen von schuldhaft versäumten Unterricht.
- Ermahnungen (schriftlich/ mündlich)
- ...

Pädagogische Maßnahmen kann die Lehrkraft ohne eine Klassenkonferenz verhängen und direkt vollziehen.

Sollten diese pädagogischen Schritte nicht zum Schulbesuch führen, kann als letzte Maßnahme ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Zunächst ist festzustellen, ob die Schülerin bzw. der Schüler tatsächlich schulpflichtig ist. Dazu soll die Beratungslehrkraft zu Rate gezogen werden (vgl. Kapitel 3: Gesetzliche Grundlagen zur Schulpflicht).

Ebenso ist festzustellen, ob die eigene Schule oder eine andere Stelle für die Überwachung der Schulpflicht zuständig ist.¹ Falls eine andere Stelle für die Schulpflichtüberwachung zuständig ist (etwa nach Kündigung eines Ausbildungsvertrages und ständigem Wohnsitz außerhalb des Sprengels der Städtischen Berufsschule für Berufsvorbereitung am Bogenhauser Kirchplatz) ist die nun zuständige Stelle (etwa das zuständige Landratsamt) zu

¹Schulwechsel (§ 26 BSO)

-Tritt eine berufsschulpflichtige Schülerin oder ein berufsschulpflichtiger Schüler an eine andere bayerische Schule über, benachrichtigt die aufnehmende Schule die abgebende Berufsschule.

-Erfolgt die Benachrichtigung nicht innerhalb von **zwei Unterrichtswochen**, benachrichtigt die abgebende Berufsschule die Kreisverwaltungsbehörde.

informieren, damit der Schülerakt angefordert wird.

4.2 Rolle der Beratungslehrkraft bei Schulpflichtüberwachungen

Die Beratungslehrkraft berät die Schulleitung und berät und unterstützt die Klassenleitung bei der Überwachung der Schulpflicht.

Bei Einleitung eines Bußgeldverfahrens muss die Beratungslehrkraft eingebunden werden.

- In Zusammenarbeit mit der Klassenleitung und der Schulsozialarbeit (falls Einwilligungserklärung zur Datenweitergabe vorliegt) wird versucht, die Gründe für die Schulversäumnisse herauszufinden sowie über Lösungsmöglichkeiten zu informieren und Unterstützungsangebote anzubieten.
- Die Beratungslehrkraft prüft, ob die Schülerin, der Schüler noch schulpflichtig ist und informiert über etwaige Möglichkeiten der Befreiung.
- Die Beratungslehrkraft erhält eine Kopie der „Anhörung“ wenn ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird. Die Klassenleitung wird darauf hingewiesen, das Formular „Dokumentation Schulbesuchsüberwachung“ auszufüllen, die eigenen Maßnahmen zu dokumentieren und das Formular an die Schulsozialarbeit weiterzugeben (falls Einwilligungserklärung zur Datenweitergabe vorliegt).
- Kommt es zur Anzeige, legt die Klassenleitung das Formular „Dokumentation Schulbesuchsüberwachung“, eine Kopie der Anhörung und das Formblatt „Anzeige“ der Beratungslehrkraft zur Überprüfung vor.
- Die Beratungslehrkraft nimmt im Formular „Dokumentation Schulbesuchsüberwachung“ abschließend Stellung und gibt die Unterlagen an die Schulleitung weiter.
- Nach Unterschrift der Schulleitung erhält die Beratungslehrkraft eine Kopie der Anzeige für ihre Unterlagen.

4.3 Rolle der Schulsozialarbeit an beruflichen Schulen bei Schulpflichtüberwachungen

Die Schulpflichtüberwachung ist Aufgabe der Lehrkräfte der jeweiligen beruflichen Schule. Die SchulsozialarbeiterInnen werden jedoch bei Bedarf in den Prozess eingebunden.

Personenbezogene Daten zu den Schülerinnen und Schülern, die den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern noch nicht bekannt sind, dürfen jedoch seitens der Lehrkräfte nur weitergegeben werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler einer entsprechenden Einwilligung zur Datenweitergabe mit ihrer bzw. seiner Unterschrift schriftlich zugestimmt hat.

Die Einwilligungserklärung ist den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres zur Unterschrift vorzulegen. So ist gesichert, dass sich die Datenweitergabe zur Schulsozialarbeit in einem rechtlich abgesicherten Rahmen bewegt und die Schulsozialarbeit bei häufiger Abwesenheit einer Schülerin bzw. eines Schülers entsprechend pädagogisch intervenieren kann.

(Anlage Einwilligungserklärung zur Datenweitergabe an die Schulsozialarbeit)

Die Schulsozialarbeit dokumentiert ihre Maßnahmen im Formular „Dokumentation Schulbesuchsüberwachung“.

4.4 Vorbereitung der Anhörung im Bußgeldverfahren

Wird auch durch entsprechende Unterstützung nicht erwirkt, dass die Schülerin bzw. der Schüler den Unterricht regelmäßig besucht, sollte im Allgemeinen unverzüglich ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden, um die Schülerin / den Schüler auf diese Weise zum Schulbesuch zu bewegen. Die **Schulleitung** entscheidet, ob ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird. Die Einleitung des Bußgeldverfahrens, d.h. die Anhörung („Androhung“), muss durch die Schulleitung erfolgen. Die Schulleitung hat in diesem Verfahrensstadium einen erheblichen Entscheidungsspielraum. Damit dieser genutzt werden kann, ist die Darlegung der Umstände von großer Bedeutung. Dazu bereitet die Klassenlehrkraft neben einer Stellungnahme das Formblatt „Anhörung“ vor und gibt es an die Schulleitung zur Unterschrift und Versendung. Für die Klassenlehrkraft, die Beratungslehrkraft und ggf. die Schulsozialarbeit an beruflichen Schulen wird jeweils eine Kopie erstellt.

Zur Anhörung wird eine Frist von etwa 2 Wochen gewährt.

Nach Ablauf der Frist zur Anhörung beraten Beratungslehrkraft, Klassenlehrkraft und ggf. die Schulsozialarbeit das weitere Vorgehen:

Falls sich die Schülerin bzw. der Schüler nicht gemeldet hat, versuchen Schulsozialarbeit oder Beratungslehrkraft von sich aus, die Schülerin / den Schüler zu erreichen und zu klären, welche Gründe für das Schulversäumnis vorliegen. Eine mögliche Maßnahme ist dann der Bußgeldvollzug. Dieser setzt voraus, dass die Schulpflicht vorsätzlich verletzt wurde. Das Bußgeld **muss** vollzogen werden, wenn andere Maßnahmen nicht zu einem regelmäßigen Schulbesuch führen und die Schulversäumnisse vorsätzlich sind.

4.5 Bußgeldvollzug

Der Bußgeldvollzug wird durch die Klassenlehrkraft mit dem Formblatt „Anzeige...“ vorbereitet. Das Formblatt „Anzeige“ wird der Beratungslehrkraft vorgelegt. Die Beratungslehrkraft gibt aufgrund der beschriebenen Maßnahmen eine Stellungnahme ab und überprüft die Schulpflicht. Wenn die Schulleitung den Bußgeldvollzug genehmigt, sendet die Schule das Formblatt an die Bußgeldstelle. Die Klassenlehrkraft und die Beratungslehrkraft erhalten eine Kopie.

Wenn die Bußgeldstelle das Bußgeld tatsächlich vollzieht, wird die Schule – und durch die Schule die Beratungslehrkraft und die Klassenlehrkraft - über diesen Vollzug informiert.

Im Rahmen des Bußgeldverfahrens haben die verantwortlichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Bußgeldstelle - auch noch im Fortgang des Verfahrens - zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erlass eines Bußgeldbescheids vorliegen, insbesondere ob der Unterricht vorsätzlich versäumt wurde.

Zudem haben Schulleitung und Bußgeldstelle im Rahmen des sog. „Opportunitätsprinzips“ ein Verfolgungsermessen. Es besteht hier ein Entscheidungsspielraum, ob ein festgestellter Verstoß gegen die Schulpflicht tatsächlich mit einem Bußgeld belegt wird.

Für diese Entscheidung ist eine ausführliche Darlegung der Umstände wichtig.

4.6 Hinweise für die Schule zur Durchführung eines Bußgeldverfahrens

- Zur Überprüfung der Schulpflicht können in der Regel alle zurückliegenden Jahre, in denen ein Schulbesuch stattgefunden hat, gezählt werden, auch die Wiederholungsjahre. Maßgeblich ist damit das Jahr des Schuleintritts.
- Grundsätzlich wird die Schulpflicht aller Schülerinnen und Schüler mit und ohne Ausbildungsvertrag mit Wohnsitz **in** und **außerhalb** Münchens solange überwacht, bis die Schülerpapiere von der neuen Schule angefordert werden.
Ausnahme:
Schüler/innen ohne Ausbildungsvertrag mit **Wohnsitz außerhalb Münchens**, die nicht zum Sprengel der Berufsschule zur Berufsvorbereitung gehören (siehe Anlage), werden dem zuständigen **Landratsamt oder der zuständigen kreisfreien Stadt** (Kreisverwaltungsbehörde) gemeldet. Das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt überwacht die Schulpflicht. Zur Schulpflichtüberwachung benötigt das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt die Schülerpapiere(vgl § 26 BSO).
- Verlässt die Schülerin oder der Schüler das Bundesland Bayern und hat seinen **Wohnsitz außerhalb Bayerns**, wird die dort zuständige Behörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt informiert. Die Schulpflicht wird dann von Bayern aus nicht mehr überwacht.
- Jugendliche ohne Ausbildungsplatz müssen sich grundsätzlich an der **Städtischen Berufsschule zur Berufsvorbereitung am Bogenhauser Kirchplatz** anmelden. Bitte beachten Sie die besonderen Regelungen dieser Berufsschule im Falle begrenzter Kapazitäten: Kann die Städtischen Berufsschule zur Berufsvorbereitung am Bogenhauser Kirchplatz keine berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schüler mehr aufnehmen, verbleiben diese Schülerinnen und Schüler an der Fachberufsschule, falls sie ihren Wohnsitz im Sprengel der Städtischen Berufsschule zur Berufsvorbereitung am Bogenhauser Kirchplatz haben. **Ab dem Halbjahr verbleiben berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler an der Fachberufsschule.**
- Für Schulpflichtige ohne Ausbildungsvertrag, die eine berufsvorbereitende Maßnahme der Agentur für Arbeit belegt haben, besteht grundsätzlich Berufsschulpflicht. Die Schulleitung überprüft im Einzelfall, ob eine Befreiung gemäß Art. 39 Abs. 3, 4 BayEUG oder eine Beurlaubung gemäß § 34 BSO möglich ist.
- Bei Schülerinnen und Schülern, die nach **35 bis 40 Schulbesuchstagen** das Berufsvorbereitungsjahr abbrechen, kann im Rahmen des sog. Verfolgungsermessens der Schulleitung von einem Bußgeldverfahren abgesehen werden.
- Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Schulhalbjahr eine **weiterführende ??? Schule** verlassen **und** einen Arbeitsplatz, ein Praktikum, die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme o.ä. nachweisen können, ist im Einzelfall über das

Vorgehen bei Fehlzeiten zu entscheiden. Auch hier kann von einer Verfolgung abgesehen werden.

- Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind auf die Bildungsberatung der Landeshauptstadt München hinzuweisen, die ausführliche Beratung mit Blick auf den weiteren möglichen beruflichen und schulischen Werdegang anbieten.
- Bei **Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses** im **hypothetischen zwölften Schuljahr** kann eine Befreiung ausgesprochen werden (Art. 39 Abs. 4 Ziffer 2 BayEUG). Hat bei einer Schulpflichtigen bzw. einem Schulpflichtigen über längere Zeit weder ein Schulbesuch noch eine Schulpflichtüberwachung (Ahndung von Schulversäumnissen) stattgefunden, kann dies bei der Entscheidung über eine Befreiung als Schulbesuchsjahr angerechnet werden.
- Absolventen und Absolventinnen von **berufsvorbereitenden Maßnahmen externer Träger** sind vom Berufsschulbesuch befreit, wenn Sie an der Vollzeitmaßnahme erfolgreich teilgenommen haben und die **Berufsschule erfolgreich** (gem. § 45 Abs. 2 BSO) und regelmäßig (höchstens drei schuldhaftes Versäumnisse) besucht haben.

Teil II Bußgeldstelle

- A Infoblatt rechtliche Informationen
- B Informationsblatt Hilfe zur Durchführung